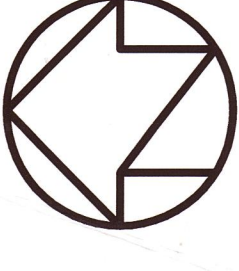


# SATZUNG DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

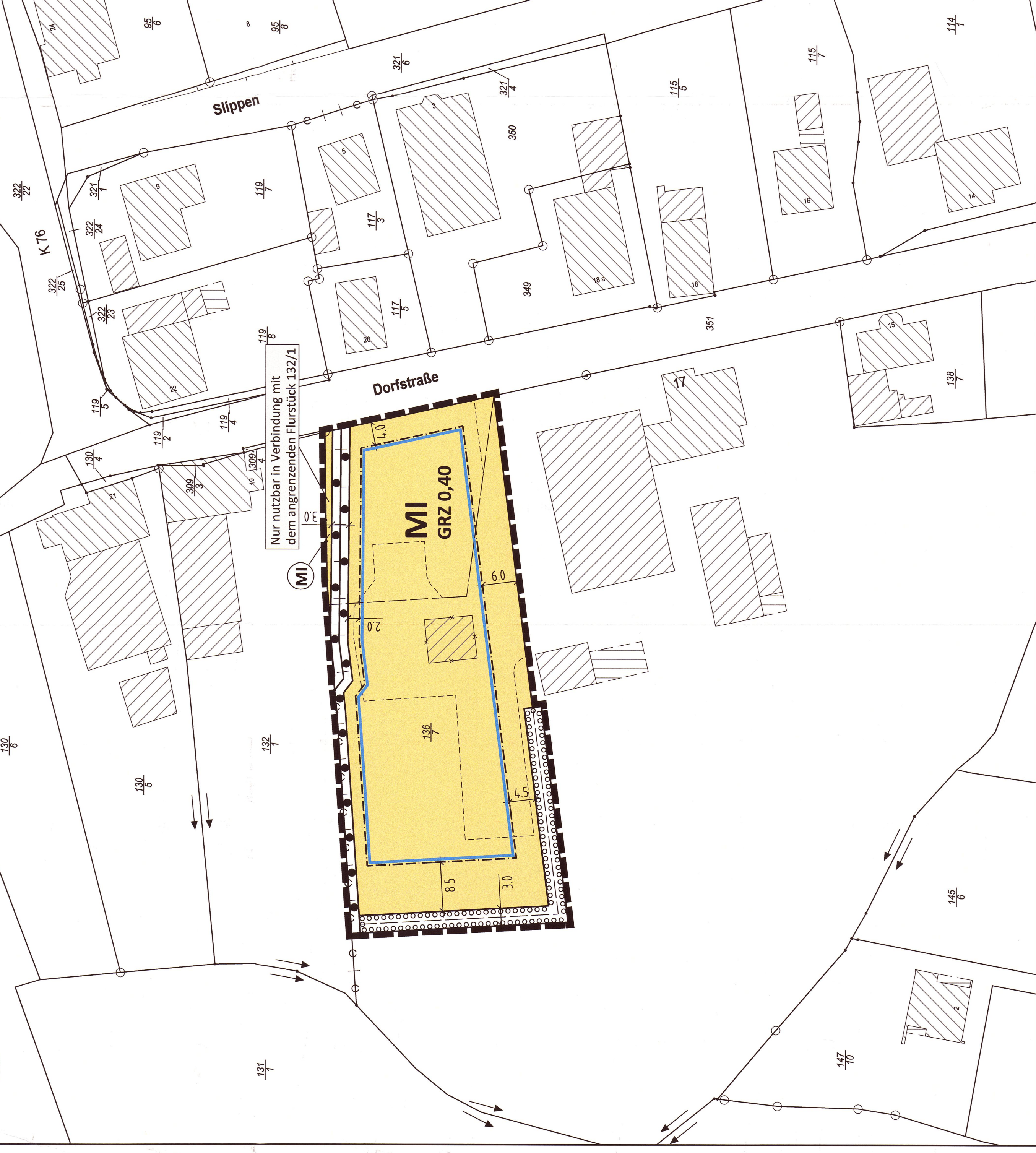
## FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRASSE UND NORDÖSTLICH DER BUNDESSTRASSE 5"

### TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990



M. 1:500



### TEIL B: TEXT

#### 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

##### Mischgebiete -MI-

Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der im § 19 Abs.4 BauNVO aufgeführten Anlagen die im Zusammenhang der festgesetzten Grundnutzung stehen ist bis zu einer maximalen Vergrößerung von 0,70 der Gesamtgrundfläche des Plangebietes allgemein zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

#### 2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Die maximal zulässige Höhe der Oberkanten der Erdgeschosstüßböden (Rohbau) wird mit max. 0,70 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.
- Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschosstüßböden (Rohbau) wird mit 0,0 m festgesetzt.

#### 3. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON VEGETATIONSBESTÄNDEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

##### Knickschutz

Die von der Planeinrichtung nicht betroffenen bzw. die neuanzulegenden Knicks, die das Plangebiet im Westen, Norden und Südwesten begrenzen sind zu erhalten. Das Erhaltungsgebot schließt eine regelmäßige Pflege des Knickbewuchses durch Knicken im 10 -15-jährigen Umlauf sowie die Beseitigung von Schäden am Wall ein. Überhälter sind zu erhalten.

- Im Abstand von 2,00 m vom Knickfuß aus gemessen ist
    - die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Materialien,
    - die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie
    - die längerfristige Lagerung von organischen oder anorganischen Materialien aller Art nicht zulässig.
- Die Bepflanzung der Knickwälle mit nicht heimischen Arten, Nadelhölzern und Koniferen ist nicht zulässig.

#### 7. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.02.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 17.06.2013 bis 25.06.2013 erfolgt.

#### 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.02.2013 durchgeführt.

#### 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.02.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

#### 4. Die Gemeindevertretung hat am 27.02.2013 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

#### 5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.2013 bis 29.07.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 17.06.2013 bis 25.06.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

#### 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Weddingstedt, den 21.10.2013

BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 01.10.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt.

Husum, den 01. Okt. 2013

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.09.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.09.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt. Weddingstedt, den 21.10.2013

BÜRGERMEISTER

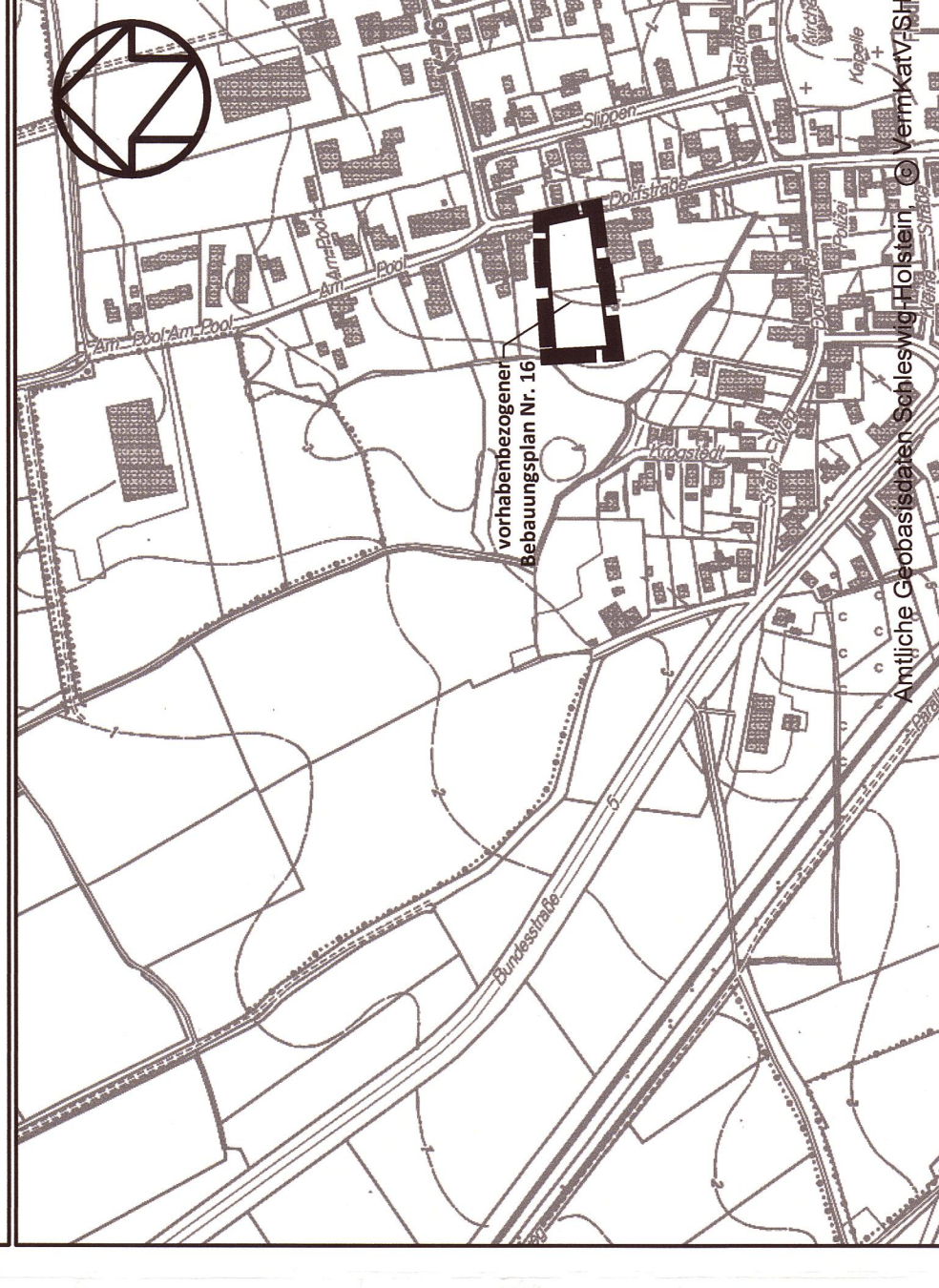
10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ausfertigt und ist bekannt zu machen. Weddingstedt, den 21.10.2013

BÜRGERMEISTER

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über dem Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 20.10.2013 bis 21.11.2013 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.11.2013 in Kraft getreten. Weddingstedt, den 12.11.2013

BÜRGERMEISTER

## SATZUNG DER GEMEINDE WEDDINGSTEDT ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.16 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER DORFSTRASSE UND NORDÖSTLICH DER BUNDESSTRASSE 5"



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000